

Vorlage Federführende Dienststelle: Fachbereich Kinder, Jugend und Schule Beteiligte Dienststelle/n:	Vorlage-Nr: FB 45/0192/WP17 Status: öffentlich AZ: Datum: 02.02.2016 Verfasser: 45/300						
§ 35a SGB VIII - Standardentwicklung - Fachleistungsstunden im Bereich der Anbieter zur Förderung von Kindern mit Teilleistungsschwächen							
Beratungsfolge: TOP: __ <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 20%;">Datum</td> <td style="width: 30%;">Gremium</td> <td style="width: 50%;">Kompetenz</td> </tr> <tr> <td>16.02.2016</td> <td>KJA</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </table>		Datum	Gremium	Kompetenz	16.02.2016	KJA	Entscheidung
Datum	Gremium	Kompetenz					
16.02.2016	KJA	Entscheidung					

Beschlussvorschlag:

1. Der Kinder- und Jugendausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.
2. Er beauftragt die Verwaltung, gemäß dem Vorschlag der Verwaltung, die Entgeltverhandlungen mit den Anbietern zu führen.

finanzielle Auswirkungen

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebe- ner Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 2016	Fortgeschr. Ansatz 2016	Ansatz 2017 ff.	Fortgeschr. Ansatz 2017 ff.	Folgekos- ten (alt)	Folgekos- ten (neu)
Ertrag	33.982.300 €	33.982.300 €	103.999.400 €	103.999.400 €	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben		Deckung ist gegeben			

Erläuterungen:

1. Ausgangslage

1.1 Rechtlicher Rahmen

Der Rechtsanspruch für die Gewährung einer lerntherapeutischen Förderung im Rahmen der Eingliederungshilfe ergibt sich aus dem § 35a SGB VIII. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, bei denen eine Teilleistungsschwäche diagnostiziert wurde und sich als sekundäre Folge eine (drohende) seelische Behinderung entwickelt, haben die Möglichkeit eine lerntherapeutische Förderung zu erhalten. Gemäß dem Nachranggrundsatz des § 10 SGB VIII und dem geltenden Runderlass des Kultusministeriums vom 19.07.1991 „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)“, gilt es, im Rahmen der Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII zu klären, ob die verpflichtenden Fördermaßnahmen des Schulsystems ausgeschöpft sind bzw. entsprechend angewandt werden.

Die Bearbeitung von Anträgen zur Förderung von Kindern aufgrund einer Teilleistungsschwäche im Rahmen der Hilfestellung nach § 35a SGB VIII wird seit 2005 spezialisiert im FB 45 wahrgenommen. Für diesen Bereich sind drei Mitarbeiterinnen im Umfang von zwei Vollzeitstellen im Sozialraumteam VI (Eingliederungshilfe) eingesetzt.

1.2 Verfahren

Die Klärung des Bedarfes erfolgt in einem kooperativen Prozess auf der Grundlage des ausführlichen Antrages der Personensorgeberechtigten in einem mit Schulen und zuständigen Schulaufsichtsbehörden standardisierten Verfahren. Sie mündet in eine Leistungsentscheidung und bei einer Bewilligung wird die lerntherapeutische Unterstützung durch unterschiedliche Anbieter in der Stadt Aachen geleistet.

Die Ausgestaltung der Hilfe selbst findet im engen Schnittstellenbereich von schulischer Förderung und Minderung der Beeinträchtigung bei der Teilhabe an schulischer Bildung statt. Dies kann nur im engen Austausch zwischen Eltern / Kindern, der Schule und der Fachkraft, welche die Stellungnahme gem. § 35a SGB VIII gefertigt hat und unter Federführung des Jugendamtes, geschehen. Das gesamte Hilfeplanverfahren unterscheidet sich hierbei von den gängigen Verfahren bei den sonstigen Leistungen aus dem Bereich der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Erziehung. So sind Eltern und Schule aufgefordert, anhand standardisierter Frage- und Berichtsbögen ausführlich die Situation des betroffenen Kindes darzustellen. Dem konkreten Testergebnis der Lese-/Rechtschreib- bzw. Rechenleistung des Kindes kommt bei der Fragestellung der Bewertung eine besondere Bedeutung zu, als maßgeblicher Indikator für die Feststellung der seelischen Behinderung. Im ersten Jahr der Förderung werden grundsätzlich insgesamt 40 Fördereinheiten bewilligt und daran anschließend sind jeweils 2 Verlängerungen von jeweils einem halben Jahr möglich, jeweils im Umfang von jeweils 20 Fördereinheiten.

2. Leistungsanbieter, Fallzahlen und Kostenentwicklung

2.1 Leistungsanbieter

Die Anzahl der Leistungsanbieter im Bereich der lerntherapeutischen Förderung war in den letzten 10 Jahren stetigen Veränderungen ausgesetzt. Bei FB 45 sind in dieser Zeit rund 45 Anbieter vorstellig geworden, mit dem Wunsch, lerntherapeutische Unterstützung für die Stadt Aachen durchzuführen. Die Leistungsanbieter unterscheiden sich dabei deutlich in ihrer Organisationsstruktur und auch bei der inhaltlichen Ausgestaltung ihrer Förderangebote. So sind Einzelpersonen mit lerntherapeutischer Qualifikation als Anbieter tätig, wie auch größere lerntherapeutische Institute und logopädische Praxen. Einheitliche und verbindliche Qualitätsstandards zur Erbringung der Leistung in Form von Leistungsbeschreibungen hat es bisher nicht gegeben.

Einige Anbieter haben inzwischen ihre Tätigkeit wieder eingestellt, andere wurden von den Betroffenen nicht mehr nachgefragt. Derzeit werden ca. 15 Anbieter durch die Stadt Aachen beauftragt. Die Auswahl des Anbieters erfolgt in der Regel durch die Personensorgeberechtigten gem. dem Wunsch und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII und den vorhandenen Kapazitäten des Anbieters. Somit ergeben sich auch größere Unterschiede bei der Verteilung der Aufträge. Die derzeit von FB 45 beauftragten Anbieter mit ihren jeweiligen Stundensätzen sind der Auflistung der Anlage 1 zu entnehmen.

Mit Umsetzung der Spezialisierung innerhalb des FB 45 in 2005, wurden mit den Anbietern auf der Grundlage ihrer eingereichten Konzeptionen und Beschreibungen gemeinsame Gespräche unter Beteiligung des schulärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes der Stadt Aachen geführt. Inhalt dieser Gespräche waren die fachliche Ausgestaltung der lerntherapeutischen Förderung, sowie die gewünschten Entgeltsätze der Anbieter. Die Entgeltsätze wurden auf Nachvollziehbarkeit überprüft. Es wurden jedoch keine Entgeltverhandlungen auf der Basis von Leistungsbeschreibungen geführt.

2.2 Fallzahlentwicklung

Nachdem die Eingliederungshilfe 2005 - hier auch die Förderung von Kindern/Jugendlichen mit Teilleistungsschwächen - in den Leistungskatalog der Jugendhilfe gem. § 35a SGB VIII wechselte, wurde sie umfänglich zuständig. Dies spiegelt sich somit in der gesamten Fallzahlentwicklung der letzten Jahre wieder, die geprägt von kontinuierlichen Steigerungen in 2015 auf insgesamt 451 Fälle angewachsen ist.

Die Gesamtfallzahlen der letzten 6 Jahre sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Durch die gesetzlichen Veränderungen in 2005 und den damit verbundenen Herausforderungen an die Hilfeplanung wurde der Bereich der Bearbeitung von Anträgen auf Förderungen bei Vorliegen einer Teilleistungsschwäche im Rahmen der Hilfestellung nach § 35a SGB VIII im FB 45 spezialisiert. So konnte gewährleistet werden, dass für Eltern, Kinder, Schulen, Diagnosestellen und den Leistungsanbietern stets verlässliche Ansprechpartner vorhanden sind, um die Federführung der Hilfeplanung inne zu haben. Derzeit sind in diesem Bereich drei Mitarbeiterinnen im Umfang von 2 Planstellen eingesetzt.

2.3 Kostenentwicklung

Mit steigenden Fallzahlen stiegen auch die Kostenaufwendungen. In 2011 bis 2012 verringerten sich die Ausgaben leicht, da durch eine weitere Standardisierung des Hilfeplanverfahrens eine genauere Prüfung der Leistungsvoraussetzungen möglich wurde.

In den letzten drei Jahren konnten die Ausgaben soweit stabil gehalten werden und betragen für den Zeitraum 01.08.2014 bis 31.07.2015 331.570,21 €.

Die Darstellung der Ausgabenentwicklung ist ebenfalls der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Verteilung der Ausgaben auf die beauftragten Leistungsanbieter weisen große Unterschiede aus. Ca. 2/3 der Aufwendungen für den Zeitraum 01.08.2014 bis 31.07.2015 wurden an 3 Anbieter gezahlt. Die Zahlungen an die einzelnen Anbieter für diesen Zeitraum sind der Anlage 3 zu entnehmen.

3. Standardentwicklung

3.1 Zielformulierung

Bei der bisherigen Entwicklung hat sich gezeigt, dass das gesamte Angebot der Leistungsanbieter von lerntherapeutischer Förderung kaum vergleichbar ist in Bezug auf die Ausgestaltung der angebotenen Inhalte. Des Weiteren ist nicht transparent darstellbar, auf welcher Grundlage die erbrachte Leistung des Anbieters kostenmäßig kalkuliert wurde.

Bei Anfragen neuer Anbieter im Bereich der lerntherapeutischen Förderung, Leistungserbringer für die Stadt Aachen zu werden, ist es nicht möglich, deren Leistungsangebot in Bezug auf fachlichen Mindestanforderungen zu bewerten und eine fundierte Prüfung der gewünschten Stundensätze durchzuführen.

Bereits länger für die Stadt Aachen tätige Leistungsanbieter haben nun vermehrt Erhöhungen ihrer Entgeltsätze gefordert. Diesen Erhöhungsanträgen ist bisher nicht stattgegeben worden, da kein Verfahren existierte, welches transparent, vergleichend und nachvollziehbar abbildete, wie die Kalkulation der Anbieter-Kosten zustande kommt.

Die Verwaltung hat dies zum Anlass genommen, die Mindestanforderungen bei der Umsetzung des fachlich inhaltlichen Angebotes der lerntherapeutischen Förderung zu entwickeln.

Alle Leistungsanbieter haben auf dieser Grundlage die Möglichkeit, eine standardisierte Leistungsbeschreibung zu fertigen, die wiederum als Grundlage für die Kalkulation der entsprechenden Fördersätze der einzelnen Leistungsanbieter dient.

Für die Kalkulation sollten die bereits geltenden Standards der Anbieter aus den ambulanten Hilfen zur Erziehung herangezogen werden.

3.2 Anforderungen an zukünftige Standards

Die zukünftigen Standards müssen somit beinhalten:

- Definition des fachlich inhaltlichen Angebotes
- Transparente Kalkulation der Kosten
- Schaffung einheitlicher Festsetzung von Therapieeinheiten
- Berücksichtigung unterschiedlicher Qualifikationen
- Verpflichtungen der Anbieter

3.2.1 Leistungsbeschreibung

Die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung des Angebotes findet sich in der Leistungsbeschreibung wieder. Hierbei werden die wesentlichen Bestandteile der lerntherapeutischen Förderung beschrieben. Diese konzentrieren sich auf die diagnostizierten ausgeprägten Teilleistungsschwächen des betroffenen Schülers im Bereich der Lese-, Schreib-, bzw. Rechenkompetenz.

Zur Vereinfachung hat die Verwaltung eine für alle Anbieter standardisierte Leistungsbeschreibung entwickelt. (Anlage 3)

3.2.2 Standards zur Kalkulation der Fachleistungsstunden

Die Kalkulation der Fachleistungsstundensätze für die Leistungsanbieter im Bereich der Förderung von Kindern mit Teilleistungsschwächen basiert auf der Grundlage der geltenden Standards für die Kalkulation von Fachleistungsstunden für die Anbieter der ambulanten Hilfen zur Erziehung.

Da die Ausgestaltung der Hilfe und die mit der Hilfe verfolgten Ziele jedoch anders zu bewerten sind als die Hilfeprozesse im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung, muss dies bei der Kalkulation aus Sicht der Verwaltung berücksichtigt werden.

Dies bezieht sich einerseits bei der zeitlichen Dauer einer Fördereinheit; diese wurde einheitlich für alle Anbieter auf 45 Minuten festgelegt. Sie orientiert sich damit an dem gewohnten Rhythmus der Kinder in Anlehnung an eine Schulstunde, sowie der bereits vorher gängigen Praxis und Rückmeldung einiger Anbieter, dass eine Lerntherapieeinheit von 45 Minuten sinnvoll und zielführend sei.

Andererseits bei der Kalkulation der sogenannten Overheadkosten.

Im Gegensatz zu den Anbietern aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung muss berücksichtigt werden, dass der Verantwortungsauftrag, wie er sich aus dem § 8a Abs. 4 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) ergibt, bei den Leistungsanbietern im Bereich der lerntherapeutischen Förderung nicht in dem Maße zum Tragen kommen kann, da das erforderliche Fachpersonal nicht vorhanden ist und eine eigenständige Gefährdungseinschätzung nicht durchgeführt werden kann.

Die notwendige fachliche Begleitung der Hilfeprozesse durch die Leitungskräfte der Dienste ist in einem wesentlich geringeren Maße erforderlich. So bedarf es im Rahmen der Lerntherapie nicht der dauernd im Prozess der Hilfe reflexiven Schleifen im Hinblick auf die Ausgestaltung der Hilfe und der

Gestaltung der professionellen Helferbeziehung. Vielmehr steht bei der Lerntherapie die Fokussierung auf die Basiskompetenzen im Bereich des Lesens, Schreibens und Rechnens im Vordergrund.

Darüber hinaus werden die lerntherapeutischen Angebote weitestgehend eigenständig von den eingesetzten Lerntherapeuten gestaltet. Anbieter, welche als Einzelpersonen tätig sind, verfügen erst gar nicht über eine Leitungsstruktur.

Im Rahmen des Berichtswesens sind die Anforderungen an die Anbieter ebenfalls geringer. Erst nach einem Jahr Förderdauer wird ein standardisierter Bericht angefordert.

Im zweiten Förderjahr dann ggfs. noch ein weiterer Bericht. Daher hält die Verwaltung bei der Kalkulation der Fachleistungsstunden eine Berücksichtigung des Leitungs-, Beratungs- und Verwaltungsanteils mit 5 % der Bruttopersonalkosten für angemessen.

Bei der Berücksichtigung der berufsspezifischen und fallspezifischen Minderzeiten wird ebenfalls von einem geringeren Aufwand im Vergleich zu den Anbietern aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung ausgegangen.

Die meisten Anbieter arbeiten im Rahmen einer „Komm-Struktur“ das heißt, die Schüler suchen die Praxisräume der Anbieter auf. Vereinzelt werden Förderungen auch an den besuchten Schulen durchgeführt. Eine aufsuchende Arbeit, orientiert an der Lebenswelt der Schüler, findet nicht statt.

Die Verwaltung hält daher einen Ansatz der berufsspezifischen Minderzeiten in Höhe von 5 % und der fallspezifischen Minderzeiten von 7 % für angemessen.

Bei der Kalkulation wird berücksichtigt, dass es unterschiedliche berufliche Qualifikationen bei den Anbietern gibt.

Mindestvoraussetzung ist eine pädagogische Grundausbildung; hier werden Abschlüsse als Erzieher, Sozialarbeiter und Logopäden anerkannt. Alle von den Anbietern eingesetzten Mitarbeiter müssen darüber hinaus eine anerkannte Zusatzqualifikation im Bereich LRS – und/oder Dyskalkulie in Anlehnung zu den Zertifizierungsrichtlinien des Bundesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie e.V. vorweisen.

Die Eingruppierung der eingesetzten Lerntherapeuten orientiert sich dabei an der pädagogischen Grundqualifikation und den entsprechenden Entgeltgruppen des TVöD. Für Leistungsanbieter, welche bisher für die Stadt Aachen tätig waren und nicht über eine pädagogische Grundausbildung verfügen, wird ein Bestandsschutz unter der Voraussetzung zugesichert, dass die lerntherapeutische Zusatzqualifikation vorhanden ist.

Der Vorschlag der Verwaltung zur Kalkulation der Fachleistungsstunden ist der Anlage 4 zu entnehmen. Der Anlage sind Beispielkalkulationen zu entnehmen, welche die unterschiedlichen Grundqualifikationen der eingesetzten Fachkräfte berücksichtigen.

4. Beteiligung der Anbieter und der AG HzE gem. § 78 SGB VIII

Die von der Verwaltung entwickelten Standards wurden den Leistungsanbietern am 09.09.2015 im Rahmen einer Vorstellung präsentiert und am 23.09.2015 erneut mit Ihnen erörtert. Der Einladung zu der Vorstellung und Erörterung sind insgesamt zwölf Anbieter gefolgt.

Grundsätzlich wurde der eingeschlagene Weg, hier die Definition von Standards und Schaffung einer transparenten, einheitlichen Kalkulationssystematik von den Anbietern begrüßt.

Einvernehmlich wurde die von der Verwaltung vorgestellte standardisierte Leistungsbeschreibung von allen Anbietern ausdrücklich begrüßt. So waren sich die Leistungsanbieter darin einig, dass mit dieser Grundlage ihr konkretes fachlich-inhaltliches Förderangebot umfassend beschrieben ist.

Die vorgestellte Kalkulationssystematik hingegen wurde von neun Leistungsanbietern kritisiert. Drei Leistungsanbieter haben ihr Einverständnis zur vorgestellten Kalkulationssystematik kundgetan. Von den neun Leistungsanbietern, welche mit der Kalkulationssystematik nicht einverstanden waren, haben sich inzwischen acht Anbieter zu einem sogenannten „Qualitätsverbund Lernförderung“ zusammengeschlossen und gemeinsam ihre Kritikpunkte dargestellt (Anlage 5).

Diese beziehen sich auf:

- Prozentuale Festsetzung der berufsspezifischen und fallspezifischen Minderzeiten
- Festsetzung des prozentualen Leitungs- und Verwaltungsanteils
- Eingruppierung der eingesetzten Lerntherapeuten
- Festsetzung der Sachkostenpauschale gem. KGST
- Berechnung der Nettoarbeitszeit der Fachkraft

Die entsprechenden zugesandten Vorschläge der neun Leistungsanbieter mit den von ihnen ermittelten Fachleistungsstundensätzen sind in der Anlage 6 mit den berechneten Fachleistungsstundensätzen gem. dem Verwaltungsvorschlag gegenüber gestellt.

Der Anlage 6 ist darüber hinaus zu entnehmen, welche Auswirkung die unterschiedliche Berechnung auf die Gesamtausgaben, verteilt auf die einzelnen Leistungsanbieter, hochgerechnet am Auftragsvolumen für den Zeitraum 01.08.2014 bis 31.07.2015 gehabt hätte.

Die im Ergebnis vorhandenen großen Diskrepanzen zwischen der vorgestellten Kalkulationssystematik der Verwaltung und der vorgelegten Kalkulation der Leistungsanbieter wurde am 10.11.2015 in der AG HzE vorgestellt und am 13.01.2016 erneut mit den Leistungsanbietern erörtert.

Nach dem Termin am 13.01.2016 haben die acht Leistungsanbieter des sogenannten Qualitätsverbundes einen überarbeiteten Vorschlag ihrer Kalkulation eingereicht, welcher für alle Leistungsanbieter gleichermaßen gelten soll. Dieser Vorschlag ist der Anlage 7 zu entnehmen. Die Unterschiede zum Vorschlag der Verwaltung ergeben sich aus der Darstellung der Anlage 8. Auch der zweite Vorschlag des Qualitätsverbundes Lernförderung wurde am 01.02.2016 der AG HzE vorgestellt.

5. Vergleich mit anderen Kommunen mögliche Vergleichswerte

5.1 Jugendämter der Städteregion Aachen

Die Jugendämter in der Städteregion Aachen zahlen derzeit für die Durchführung einer lerntherapeutischen Förderung maximal 30,-€ pro Stunde. Die Umfänge der gewährten Stunden liegen, wie bei der Stadt Aachen, bei 40 Stunden pro Jahr (Ausnahme Stadt Stolberg mit 80 Std. pro Jahr). Diese Vereinheitlichung im Verfahren und bei der Bewilligung der Umfänge basiert auf Absprachen der regionalen Jugendamtsleitungen der Städteregion Aachen aus 2009.

Die Jugendämter in der Städteregion wollen sich dem Weg der fachlichen Standardisierung und der Standardisierung der Kalkulation der Fachleistungsstunden gerne anschließen. So soll gewährleistet werden, dass zukünftig städteregionsweit ein einheitliches, von fachlichen Standards getragenes Leistungsangebot für Kinder mit Teilleistungsstörungen angeboten werden kann.

5.2 Kommunen des Benchmarks

Die Abfrage der im Benchmark beteiligten Kommunen zum Umgang und zur Verfahrensweise im Bereich der Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit Anbietern im Bereich der Förderung von Kindern mit Teilleistungsschwächen ergab ein sehr unterschiedliches Bild.

Die Städte Krefeld und Iserlohn gaben an, dass sie aufgrund geringer Fallzahlen keine spezifischen Regelungen haben.

Solingen gab an, eine Monatspauschale von 208,- € zu gewähren. Mit dieser Monatspauschale können 52 Stunden pro Jahr abgedeckt werden, wobei das Kind davon 40 Stunden erhält. Somit entfallen insgesamt 23,1 % auf die fallspezifischen, berufsspezifischen Minderzeiten und den Leitungs- und Verwaltungsanteil. Gerechnet wird mit einer 60 Minuten Einheit, die dann einen Fachleistungsstundensatz von 48,-€ ausmacht.

Die Stadt Bonn gab an, sehr individuell Therapeutenhonorare vereinbart zu haben und dass die Prüfung der fachlichen Qualifikation der städtischen Erziehungsberatungsstelle übertragen worden ist.

Die Stadt Lüdenscheid hat keine eigenständige Kostenkalkulation und lässt die Grundqualifikation der Anbieter durch die schulpsychologische Beratungsstelle prüfen.

5.3 Mögliche Vergleichswerte zur angemessenen Vergütung

Um die Fragestellung der angemessenen Vergütung der Leistungsanbieter einordnen zu können hat der FB 45 versucht, mögliche Vergleichswerte zu eruieren.

Im Bereich der Anbieter sind einige logopädische Praxen tätig, welche auch logopädische Förderungen gemäß ärztlicher Verordnung durchführen. Die Vergütungssätze der unterschiedlichen Krankenkassen bei logopädischer Förderung gem. § 125 SGB V sind der Anlage 9 zu entnehmen.

In Abhängigkeit, ob es sich um gesetzliche oder Ersatzkassen handelt, liegen die Vergütungssätze für eine 45-Minuten Einheit zwischen 31,50 €, bis 40,87 €, ohne zusätzliche Anerkennung von Vor- und Nachbereitungszeiten und Fertigung eines ausführlichen Arztberichtes nach 10 Einheiten.

6. Zusammenfassung

- Der FB 45 hält im Einvernehmen mit den Leistungsanbietern den Abschluss von Leistungs- und Entgeltvereinbarungen für den Bereich der lerntherapeutischen Förderung auf der Grundlage der standardisierten Leistungsbeschreibung für erforderlich.
- Die standardisierte Leistungsbeschreibung sichert dabei die notwendige fachlich-inhaltliche Qualität der lerntherapeutischen Förderung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII,
- Die Kalkulation der Kosten muss aus Sicht des FB 45 in den Gesamtkontext, der mit allen Leistungspartnern im Angebotsbereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung / Eingliederungshilfen gesetzt werden. Dies hat zur Konsequenz, dass die unterschiedlichen Formen der Ausgestaltung der Hilfe und der Verantwortlichkeiten gem. den Vorschriften des § 8a SGB VIII berücksichtigt werden müssen,
- Mit der vorgestellten Kalkulationssystematik der Verwaltung werden von den derzeit zwölf beauftragten Leistungsanbietern sechs in ihren Entgeltsätzen sinken und sechs Anbieter steigen.
- Bei Hochrechnung der Gesamtausgaben, bezogen auf die Ist-Ausgaben für den Abrechnungszeitraum 01.08.2014 bis 31.07.2015 ergibt sich eine rechnerische Verringerung der Gesamtausgaben um ca. 30.000 €. Diese wird jedoch frühestens 2017 erreicht werden, da derzeit noch Leistungsbewilligungen bis zu einem Jahr in die Zukunft greifen.
- Bei Umsetzung des Vorschlages der Leistungsanbieter, hier die Festsetzung eines für alle Anbieter gültigen Fachleistungsstundensatzes von 48,14 €, ergibt dies hochgerechnet auf das Auftragsvolumen 01.08.2014 bis 31.07.2015 einen Mehrbedarf zu den tatsächlichen Aufwendungen für den Zeitraum von ca. 60.000 € pro Jahr.
- Prognostisch geht die Verwaltung davon aus, dass die Fallzahlen weiterhin in dem Maße wachsen, wie dies in den letzten drei Jahren der Fall gewesen ist.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Verhandlungen mit den Leistungsanbietern auf der vorgeschlagenen Kalkulationssystematik der Verwaltung umzusetzen.

Anlage/n:

Anlage 1: Auflistung der derzeit tätigen Anbieter mit Stundensätzen und Auftragsvolumen

Anlage 2: Fallzahlenentwicklung und Ausgabenentwicklung

Anlage 3: Standardisierte Leistungsbeschreibung

Anlage 4: Standards für die Kalkulation von Fachleistungsstunden im TLS Bereich, mit Beispielkalkulationen

Anlage 5: Kritikpunkte Qualitätsverbund Lernförderung

Anlage 6: Gegenüberstellung Kalkulation Anbieter Kalkulation Verwaltung

Anlage 7: überarbeiteter Vorschlag Qualitätsverbund Lernförderung vom 18.01.2016

Anlage 8: Gegenüberstellung Kalkulation Qualitätsverbund neu Kalkulation Verwaltung

Anlage 9: Vergütungssätze Krankenkasse für Logopädie

Nr	Anbieter	Stundensatz für 45 Min derzeit	Stundensatz für 60 Min.	geleistete Förderstunden im Zeitraum 01.08.14-31.07.15
1	LRS-Zentrum	25,05 €		349,04
2	Blume	35,00 €		254,00
3	Duden Institut	47,50 €		1836,00
4	Hilfrich	40,00 €		1762,00
5	Stahn		42,00 €	1113,00
6	Wernerus	25,00 €		816,00
7	Natour		46,00 €	431,00
8	LTI	46,02 €		405,66
9	Couderc	30,00 €		295,00
10	Hooge	35,00 €		218,00
11	Frau Schröter	30,00 €		325,66
12	Frau Tonhauser	40,00 €		240,00

Summe insgesamt: 8045,36

Summe IST-Ausgaben 316.813,82 €

Beratungsstelle f. Lese u. Rechtschreibschwäche bietet Gruppenförderung an

Anlage 2

Anlage 2:

Fallzahlenentwicklung im Bereich der Hilfen nach § 35a SGB VIII aufgrund einer Teilleistungsschwäche:

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Fallzahlen	322	351	419	363	404	425	451

Ausgabenentwicklung (Schuljahresbezogen: jeweils 01.08. bis 31.07. eines Jahres) im Bereich der Hilfen nach § 35a SGB VIII aufgrund einer Teilleistungsschwäche:

Schuljahr	01.08.09 – 31.07.10	01.08.10 – 31.07.11	01.08.11 – 31.07.12	01.08.12 – 31.07.13	01.08.13 – 31.07.14	01.08.14 – 31.07.15
Zahlungen	230.394,78 €	290.027,26 €	276.441,75 €	317.479,36 €	311.554,74 €	331.570,21 €

Anlage 3

Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII
Leistungsbeschreibung
lerntherapeutische Förderung

Zuordnung des Angebotes	<p>Eingliederungshilfe – Lerntherapeutische Förderung - gem. §35a SGB VIII Die Hilfe wird geleistet für SchülerInnen, die nach Feststellung des Jugendamtes eine seelische Behinderung haben oder denen eine seelische Behinderung droht. Hierbei wird die Teilleistungsschwäche als Ursache für die Beeinträchtigung an der schulischen Bildung gesehen. Einer außerschulischen Förderung gehen pflichtige schulische Fördermaßnahmen, die nicht den zu erwartenden Erfolg gebracht haben, voraus.</p>
Allgemeine Beschreibung der Hilfeform	<p>Außerschulische Förderung für SchülerInnen im Bereich des Erwerbs der Lese- und Schreibkompetenz und /oder der Rechenkompetenz, bei denen ein Grundverständnis nachweislich nicht oder nur unzureichend vorhanden ist. Die lerntherapeutische Förderung umfasst Aspekte der Sprachentwicklung, der motorischen Entwicklung, der Entwicklung des visuellen und auditiven Systems, der emotionalen und sozialen Entwicklung sowie der Lernpsychologie.</p>
Allgemeine Beschreibung der Grundleistungen	<p>Außerschulische lerntherapeutische Einzel-oder Gruppenförderung in Deutsch und Mathematik Psychoneurotische Sekundärproblematik und soziale Integrationsprobleme werden im Zusammenhang zur Lernproblematik berücksichtigt und aufgearbeitet. Folgende Grundleistungen und qualitätssichernde Regelleistungen werden erbracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Individuelle Entwicklungs- und Förderdiagnostik mit entsprechender Förderplanung und differenzierten Förderhilfen o Methodische Arbeit mit dem Kind im Rahmen einer Einzelförderung oder Gruppenarbeit (bei einer Gruppenförderung maximal 1 Betreuer : 3 Kinder) o Kooperation mit der Schule

<p>Ziele</p>	<p>Die Stärkung der Konzentrationsspanne, der Erhöhung des Arbeitstempos, der Erweiterung der Frustrationstoleranz und der Entwicklung von Lernstrategien hin zu einem eigenständigen Lernen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Bildungs- und Entwicklungschancen des Kindes zu erhöhen. ○ Die Bereitschaft der SchülerInnen zu stärken, sich auf schulisches Lernen einzulassen indem sie positive Lernerfahrungen machen und sich Lernfreude entwickelt. ○ Die Befähigung des Kindes zu einem konstruktiven Umgang mit der Teilhabebeeinträchtigung. ○ Im Sinne der Prävention ist durch eine frühzeitige Intervention eine Stabilisierung und Vermeidung von weiteren Beeinträchtigungen zu erreichen.
<p>Leistungen</p>	<p>Therapie</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Diagnostik zu den individuellen Lernvoraussetzungen, Bedürfnissen, Schwierigkeiten und Stärken des Schülers / der Schülerin ○ Sichtung und Beurteilung vorhandener und erforderlicher Daten (Beachtung des Datenschutzes) für die bestmögliche Hilfestellung ○ Förderplanung auf Grundlage der individuellen Diagnostik und den Zielvorgaben des Jugendamtes ○ ganzheitliche Therapie, die der Persönlichkeit des Kindes in didaktischer, sozialer und emotionaler Hinsicht entspricht ○ individuell passende Lehr- / Lernmethoden und Lernstrategien ○ Pädagogisch geplante, zielgerichtete Beziehungsangebote ○ individuelle Förderung in Einzelsitzungen oder Kleingruppen ○ Gestaltung des Lernortes unter Berücksichtigung der Förderbedarfe

Stand: 27.08.2015

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Arbeit mit nachgewiesen wirksamen Therapiematerialien ○ Vorgespräch und prozessbegleitende Beratung der Eltern
Kooperationen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Teilnahme an Fachgesprächen und Hilfeplangesprächen ○ Kontakt mit Schule und Eltern als Rückmeldung zur Förderung und zur Fortschreibung von Förderzielen
Ausstattung und Ressourcen	
Qualifikation	<ul style="list-style-type: none"> ○ Fachpersonal mit einer pädagogischen Grundausbildung Anerkannt werden: Abschlüsse zum Erzieher, Sozialarbeiter und Logopäden und den bisher im Auftrag des Fachbereichs Kinder, Jugend und Schule tätigen Anbietern wird ein Bestandsschutz eingeräumt ○ Zusatzqualifikation im Bereich LRS – und, oder Dyskalkulie, in der Regel: Abschluss beim Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. (BVL)
Ort der Lerntherapeutischen Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> ○ in eigenen Räumen, in der Schule (OGS) oder beim Betroffenen zu Hause ○ ein zu lerntherapeutischen Zwecken ausgestatteter Raum mit Materialien
Sachausstattung	<ul style="list-style-type: none"> ○ geeignete und aktuelle Lernmaterialien

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Telefonische Erreichbarkeit (Festnetz oder Handy) ○ Zugang zu einem Faxgerät ○ Verfügbarkeit eines PC's (inkl. geeigneter Software) ○ E-Mail Adresse
Fördereinheit	<ul style="list-style-type: none"> ○ Einzelförderung: 45 Minuten ○ Gruppenförderung: 90 Minuten
Gruppengröße	<ul style="list-style-type: none"> ○ maximal 1 Betreuer : 3 Kinder
Personal	<ul style="list-style-type: none"> ○ Funktion, Qualifikation und Anstellungsverhältnis (ist vom Anbieter auszufüllen)
Teamarbeit	<ul style="list-style-type: none"> ○ Kollegiale Beratung ○ Fachberatung der Leitungskraft
Dokumentationswesen	<ul style="list-style-type: none"> ○ Erstellung eines standardisierten Entwicklungsberichtes als Grundlage einer Weitergewährung und ggfls. zur Vorbereitung eines Hilfeplangespraches
Konzeptionsbeschreibung	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verschriftlichung der aktuellen Konzeption

Konzeptionsentwicklung	<ul style="list-style-type: none">○ Klare Organisationsstrukturen und Ablaufsicherung○ wiederkehrende Überprüfung und Aktualisierung der Konzeption○ Fachliche Kontakte / Wahrnehmung von Fortbildungen
------------------------	---

Stand: September 2015

OBM
FB 45 /300 –Fachbereich Kinder, Jugend und Schule-

Standards für Fachleistungsstunden
der außerschulischen pädagogisch-therapeutischen Lernförderung
im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII

für den Bereich der Stadt Aachen

Ergebnisse aus dem Projekt „Definition von einheitlichen Standards für Fachleistungsstunden im Bereich der Eingliederungshilfe“

Dokumentation erstellt durch:

OBM
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Abteilung Jugend
SRT VI

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Ausgangslage.....	03
2. Ziele und Erwartungen an die Festlegung von Standards für Fachleistungsstunden.....	03
3. Begriffsdefinition Fachleistungsstunde.....	03
4. Mindestvoraussetzungen der Leistungserbringer.....	04
4.1. Fachliche Voraussetzungen.....	04
4.2. Sachausstattung.....	04
4.3. Fachlich/inhaltlich und Organisatorisch.....	04
4.4. Mitwirkungsstandards (Verpflichtung) der Leistungserbringer.....	04
5. Standards für die Kalkulation von Fachleistungsstunden.....	05
5.1. Teilindividuelle Kalkulation der FLS.....	06
5.2. Ergebnis.....	06
5.3. Kalkulationssystematik	07
6. Vereinbarungen.....	09
7. Bewilligung von Fachleistungsstunden.....	09
7.1. Definition „Face to Face“.....	09
8. Abrechnung von Fachleistungsstunden.....	10

1. Ausgangslage

- Geleistete Stundensätze basieren auf den unterschiedlichen Entgeltforderungen der Anbieter und stammen zum Teil aus dem Jahr 2007
- Verschiedene Lerntherapeutische Praxen kündigen den Bedarf zur Neufestsetzung der Leistungsentgelte an
- Die unterschiedlichen Entgeltvereinbarungen sind in der Kosten-Leistungsberechnung nicht transparent

2. Ziele und Erwartungen an die Festlegung von Standards für Fachleistungsstunden aus Sicht des Fachbereichs Kinder, Jugend und Schule

Ziel ist die Schaffung von einheitlichen Standards für

- die Kalkulation von Fachleistungsstunden
- die Abrechnung von Fachleistungsstunden
- die Bewilligung und Vereinbarung von Fachleistungsstunden
- die Mitwirkungspflichten und Mindestvoraussetzungen der Leistungserbringer

3. Begriffsdefinition „Fachleistungsstunde“

Fach	- leistung	- stunde
1	2	3

- 1) Fach => lerntherapeutische Tätigkeit
- 2) Leistung => Hilfeplan
- 3) Stunde => zeitliche Einheit (45 Minuten, Doppelstunden 90 Min.)

„Fachleistungsstunde“

- ist die zeitliche und fiskalische Messgröße bei gleichen vereinbarten Mindeststandards und
- trifft keine Aussage über pädagogische Inhalte

4. Mindestvoraussetzungen (Strukturqualität) der Leistungserbringer

4.1. Fachliche Voraussetzung:

Es muss sich um Fachpersonal mit einer pädagogischen Grundausbildung handeln

Anerkannt werden:

- Abschlüsse zum Erzieher, Sozialarbeiter und Logopäden
und
- den bisher im Auftrag des Fachbereichs Kinder, Jugend und Schule tätigen Anbietern wird ein Bestandschutz eingeräumt

Eine anerkannte Lerntherapeutische Zusatzqualifikation im Bereich LRS – und, oder Dyskalkulie muss vorhanden sein, - in der Regel: Abschluss beim Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V.(BVL)

4.2. Sachausstattung:

- Telefonische Erreichbarkeit (Festnetz oder Handy)
- Zugang zu einem Faxgerät
- Verfügbarkeit eines PC's (inkl. geeigneter Software) beim Anbieter
- E-Mail Adresse für jeden Anbieter
- ein zu lerntherapeutischen Zwecken ausgestatteter Raum mit Materialien

4.3. Fachlich / inhaltlich und Organisatorisch:

- Leitung:
Für den Bereich der Lerntherapie werden den Leistungserbringern im Rahmen der Kostenkalkulation quantifizierte freie Kapazitäten für Leitungsaufgaben freigehalten und über die Fachleistungsstunde finanziert. Die Leistungsanbieter verpflichten sich, entsprechend der Finanzierung, Leitungskapazitäten vorzuhalten und wahrzunehmen.

4.4. Mitwirkungsverpflichtungen der Leistungserbringer

- Bereitschaft die Eingliederungshilfe in Form einer lerntherapeutischen Förderung in eigenen Räumen, in der Schule (OGS) oder beim Betroffenen zu Hause durch zu führen (Einsatzwechseltätigkeit)
- Unterzeichnung der § 8a SGB VIII – Vereinbarung
- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aller Mitarbeiter (alle 5 Jahre)
- Teilnahme an Fachgesprächen und Hilfeplangesprächen durch die betreuende Fachkraft des Anbieters
- Sichtung und Beurteilung vorhandener und erforderlicher Daten (Beachtung des Datenschutzes) für die

bestmögliche Hilfestellung

- Face to Face und fallübergreifende Arbeiten
In dem bewilligten Leistungszeitraum von 12 Monaten sind zwei Termine für Eltern- und zwei Termine für Lehrergespräche enthalten. In dem Verlängerungszeitraum von 6 Monaten sind sowohl ein Eltern- als auch ein Lehrergespräch enthalten. Ebenfalls enthalten sind auch die Zeiten für terminierte Hilfeplangespräche sowie die Erstellung von Berichten durch die Förderstelle an den FB 45/360.
- Nach Ablauf des Förderzeitraumes
Erstellung eines standardisierten Entwicklungsberichtes als Grundlage einer Weitergewährung und ggfls. zur Vorbereitung eines Hilfeplangesprächs
- Arbeiten nach dem 3 Phasen System :
 1. Phase = Klärung (Erstellen des konkreten Förderplans)
 2. Phase = Durchführung
 3. Phase = Ablösung/Abschluss
- Enge Rückkopplung zwischen Schule, Familie, SRT VI und Leistungserbringer in dem gesamten Förderzeitraum
- vereinbarte Zeiten tatsächlich vorhalten und zum Ende eines Monats den Nachweis über die erbrachten Förderstunden den Eltern zur Unterschrift vorlegen.
- Nicht wahrgenommene Förderstunden verfallen nach Ende des Bewilligungszeitraums
- Meldung über Ausfallzeiten (ab 3 aufeinander folgenden Terminen) und damit verbunden Überprüfung und ggfls. Aufhebung der Hilfe
- Mitteilung über fehlende Mitwirkungsbereitschaft des betroffenen Kindes
- Vernetzung mit anderen Institutionen in Bezug auf die Ziele der Hilfe
- Einzel- und Gruppenförderung:
Abhängig von dem Bedarf des Kindes erfolgt die Förderung als Einzel- oder Gruppenförderung. Bei einer Gruppenförderung ist maximal das Verhältnis 1 Therapeut : 3 Kinder sicherzustellen
- Fördereinheit
bei Einzelförderung: 45 Minuten
bei Gruppenförderung : 90 Minuten

5. Standards für die Kalkulation von Fachleistungsstunden

Ziel ist es, alle Kosten der Eingliederungshilfe (TLS) in Form einer lerntherapeutischen Förderung über Fachleistungsstunden zu erfassen und zu kalkulieren. Grundlage ist das unter Kapitel „Bewilligung von Fachleistungsstunden (im Einzelfall)“ aufgeführte Tableau zur Definition von „Face to Face“ Zeiten.

Mit dem kalkulierten Fachleistungsstundensatz sind alle Kosten abgedeckt. Zusätzliche Kosten (z.B. Fahrtkosten, Overhead, Fahrtzeiten, usw.) werden somit nicht abgerechnet. Auch eine zusätzliche Finanzierung über die Erhöhung der Fachleistungsstundenanzahl über das pädagogisch notwendige Maß hinaus ist nicht zulässig!

5.1. Modell „Teilindividuelle Kalkulation der FLS“:

Hier werden im Rahmen der Kalkulationssystematik die individuellen Personalkosten des Anbieters (AG-Brutto) berücksichtigt, wohingegen alle anderen Kostenpunkte fixiert werden. Dies hat zur Folge, dass die Leistungsanbieter in Abhängigkeit der beruflichen Qualifikation, der erlangten Berufserfahrung und absolvierten Fortbildungen ihres Personals in der Regel zu unterschiedlichen Entgelten (Preisen) gelangen.

Bei den vorausgesetzten beruflichen Qualifikationen handelt es sich um Logopäden, Erzieher und Sozialarbeiter.

Vorteile:

- Individualität des Trägers kann besser berücksichtigt werden.
- Unterschiede werden geduldet und bezahlt.
- Freiheit in der Personalauswahl ist gesichert.

Als zwingende Voraussetzung wird in diesem Modell definiert:

- Transparenz bei den Personalkosten muss in anonymisierter Form gewährleistet sein.
- Anlehnung an den TVöD (VKA - kommunale Arbeitgeberverbände) und TVöD SuE (Sozial- und Erziehungsdienst).

.2. Ergebnis:

Als sinnvoll wird eine differenzierte Betrachtung der Personalkosten des pädagogischen Personals erachtet.

Hierzu ist von dem Anbieter eine anonymisierte Aufstellung des eingesetzten Personals einzureichen. Diese Aufstellung soll Auskunft über die berufliche Qualifikation, Berufserfahrung, absolvierte berufsrelevante Fortbildungen und die Einstufung/Eingruppierung im angewendeten Tarifvertrag geben. Zur Überprüfung der angesetzten Personalkosten dienen der angewendete Tarifvertrag sowie die Vergleichswerte der KGSt in der aktuellsten Fassung.

Eine erneute Anpassung der Stundensätze für die Zukunft erfolgt nur auf Antrag des Anbieters. Die Überprüfung und Anpassung kann nur nach Vorlage der jahresaktuellen o. g. Unterlagen durchgeführt werden.

.3. Kalkulationssystematik (Berechnung bezogen auf ein Kalenderjahr)

I Ermittlung der kalkulationsfähigen Kosten

Personalkosten, variabel:

lerntherapeutische Fachkraft

Tatsächliches Arbeitsgeber-Brutto in Anlehnung
an TVöD und TVöD SuE

Überprüfung anhand des entsprechenden pauschalen KGST-
Werts von 2014 / 2015 für:

- Logopäden E8 (47.600 €)
- Erzieher S8 (53.600 €)
- Logopäde (studiert) (57.900 €)
- Sozialarbeiter S11 (55.500 €)

Leitung, Beratung und Verwaltung

5 % der Bruttopersonalkosten der lerntherapeutischen Fach-
kraft

Beiträge zur Berufsgenossenschaft

Sozialversicherungspflichtiges Arbeitnehmer-Brutto * Gefahr-
klasse nach BG-Bescheid* Beitragsfuß (zurzeit 2,19):1.000

fix:

Fortbildung

250,00 € pro Mitarbeiter

Sachkosten, fix:

Pauschale je VK (KGST 2014/ 2015)

6.250,00 €

EDV je Mitarbeiter

255,65 €
(1 PC à 1.533,88 € für 2 Mitarbeiter, 3 Jahre Afa)

Ergebnis = Kalkulationsfähige Kosten

II Ermittlung der Nettojahresbetreuungseinheiten je VK (Vollkraft)

Bruttoarbeitstage 251 Tage

abzüglich Ausfälle, Erkrankung,
Kur- und Heilverfahren, Erholungs-
und Bildungsurlaub, Mutterschutz,
Wehrübungen, etc. 46,55 Tage

Bereinigte Jahresarbeitstage 204,45 Tage

204,45 Tage * 7,8 Arbeitsstunden (39 Std./Woche) = **1.595 bereinigte Jahresarbeitsstunden**

Umrechnung von einer Arbeitsstunde (60 Minuten) auf eine Betreuungseinheit (45 Minuten)

204,45 Tage * 7,8 * 4/3 Betreuungseinheiten = 2.126 Betreuungseinheiten

abzüglich Berufsspezifische Minderzeiten 5 % (106,3 Betreuungseinheiten)

abzüglich Fallspezifische Minderzeit 7 % (148,82 Betreuungseinheiten)

Kalkulationsfähige Betreuungseinheiten je VK = 1.870.88

Erläuterungen:

Berufsspezifische Minderzeiten

Hiermit sind fallübergreifende und allgemeine Aufgaben der Fachkraft abgedeckt wie z.B.

- Teamsitzungen
- Pädagogische Gesamtkonferenzen
- Facharbeitskreise

Fallspezifische Minderzeiten

- Wegezeiten
- Berichterstellung

Berechnung des Fachleistungsstundensatzes:

Kalkulationsfähige Kosten

Kalkulationsfähige Betreuungseinheiten je VK

=

Preis je Betreuungseinheit

Gruppenangebote:

Eine Gruppe wird definiert mit dem Verhältnis ein Therapeut zu drei Kindern (1:3).
 Bewilligt werden Doppelstunden, d. h. zugrunde gelegt werden 90 Minuten.
 Abgerechnet wird der 1,5fache Entgeltsatz, welcher anschließend wieder auf ein Kind heruntergebrochen wird.

6. Vereinbarung

Für alle Vereinbarungen soll es eine gemeinsame prospektive Laufzeit geben. Die Höhe des Entgeltes wird jährlich von der Verwaltung überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Alle Anbieter verpflichten sich, die v. g. Standards und Mitwirkungsverpflichtungen einzuhalten.

7. Bewilligung von Fachleistungsstunden (im Einzelfall)

Der im Einzelfall notwendige Umfang zur Sicherstellung einer adäquaten Hilfestellung für den jungen Menschen wird individuell nach den pädagogischen Erfordernissen ggf. im Rahmen der Hilfeplanung festgelegt.

7.1. Grundlage ist die folgende Definition der Face to Face Zeiten:

„Face to Face“ ist im Sinne des Auftrags/Hilfeplans:	„Face to Face“ ist nicht (aber in den Kosten der Fachleistungsstunde mit berücksichtigt)
der direkte Kontakt ¹ mit dem/den Klienten	Büroverwaltung (Rechnungen etc.)
Hilfeplanfortschreibung	Wegezeiten und Überbrückungszeiten
Kontakt mit jeglichen Institutionen die an der Hilfeplanung beteiligt sind (ohne Auftraggeber, Bezirkssozialarbeiter)	Berichterstattung/erstellung: <ul style="list-style-type: none"> • intern (für die eigene Akte) • extern (Jugendamt)²
Kontakt mit jeglichen Personen die im direkten Kontakt mit dem/den Klienten stehen (Schulen, Kitas, etc.)	Fallreflexion Fortbildungen
Kontakt mit jeglichen Personen/Institutionen zur <ul style="list-style-type: none"> • Minimierung des Hilfeumfangs • zur Beendigung der Hilfe/Ablösung 	Teilnahme an <ul style="list-style-type: none"> • Facharbeitskreisen

¹ Unter „Kontakt“ wird der persönliche und der telefonische Kontakt verstanden!

² Berichte nach dem jeweiligen Bewilligungszeitraum und Folgeantrag der Eltern (nicht nach der 2. Förderung) auf standardisierten Vordruck (Zeitraum 2 Stunden je Bericht).

Im Rahmen der Hilfeplanung sind nach der o. a. Definition nur noch die Face to Face Zeiten als Betreuungszeiten zu vereinbaren und abzurechnen.

Alle übrigen Aufwendungen sind grundsätzlich im Preis der Fachleistungsstunde kalkuliert und nicht zusätzlich abzurechnen oder über ein höheres Fachleistungsstundenkontingent zu vereinbaren!

Über die vereinbarten Fachleistungsstundenkontingente wird ein Bescheid an Hilfeempfänger, Leistungserbringer und wirtschaftliche Jugendhilfe erteilt.

Im Hinblick auf den Zeitraum für die zu bewilligenden Stundenkontingente (bis zu 40 Stunden in der ersten Förderphase, und bis zu 2 mal 20 Stunden bei einer Verlängerung) werden diese für 12 bzw. bei Folgeanträgen für 6 Monate bewilligt. Hierdurch ist die Möglichkeit gegeben, flexibel auf mögliche Urlaubs- / und sonstige Ausfallzeiten während der laufenden Betreuung seitens der Förderstelle zu reagieren.

Die Stunden können nur innerhalb des bewilligten Zeitraums geleistet werden, ansonsten verfallen sie.

Die Maximalförderdauer beträgt 2 Jahre und orientiert sich grundsätzlich an der getroffenen Zielvereinbarung.

8. Abrechnung der Fachleistungsstunden

Die Abrechnung der geleisteten Fachleistungsstunden erfolgt monatlich nach Rechnungslegung im Folgemonat. Berechnet und abgerechnet dürfen nur die tatsächlich geleisteten Zeiten im Sinne von Face to Face werden. Nicht wahrgenommene Förderstunden verfallen nach Ende des Bewilligungszeitraums.

Die Rechnungslegung erfolgt mittels eines standardisierten Vordrucks für jeden Einzelfall.

Die von den sorgeberechtigten Eltern unterschriebenen Rechnungen sind beim Fachbereich Kinder, Jugend und Schule, FB 45/610 einzureichen.

Werden die Rechnungen nicht zeitnah von den Erziehungsberechtigten unterschrieben besteht die Möglichkeit, vorab eine Kopie der Rechnung bei der Rechnungsstelle mit einem entsprechenden Vermerk einzureichen.

Zur Vereinfachung der Verwaltungswege werden die Förderstellen gebeten, zu Beginn des Folgemonats die geleisteten Stunden zeitnah abzurechnen.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule verpflichtet sich, für eine schnellstmögliche Prüfung und Begleichung der Rechnung zu sorgen.

Neben den Einzelfallrechnungen stellt der Leistungserbringer eine Sammelrechnung im Dateiformat (Excel) zentral dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule (FB 45 /600) für das interne Controlling zur Verfügung.

Übersicht der Fachleistungsstundensätze Eingliederungshilfe in Form einer lerntherapeutischen Förderung

1) Einzelstunde

	KGST- Wert		
	Jahr 2014/15	Einzelstunde 45 min. Leitung/ Beratung/ Verwaltung 5%	Doppelstunde 90 min. Leitung/ Beratung/ Verwaltung 5%
Logopäde E 8	47.600,00 €	30,49 €	60,99 €
Erzieher S 8	53.600,00 €	33,88 €	67,76 €
Logopäde (stud.) E 9	57.900,00 €	36,31 €	72,62 €
Sozialarbeiter S 11	55.500,00 €	34,95 €	69,91 €
Mischwert	52.233,33 €	33,11 €	66,22 €
Bestandsschutz	-	Einzelfall	Einzelfall

2) Gruppenangebot

	Jahr 2014/15	Gruppe (1:3) 90 min. Leitung/ Beratung/ Verwaltung 5%	Entgelt je Kind (1/3)
Logopäde E 8	47.600,00 €	91,48 €	30,49 €
Erzieher S 8	53.600,00 €	101,65 €	33,88 €
Logopäde (stud.) E8	57.900,00 €	108,93 €	36,31 €
Sozialarbeiter S 11	55.500,00 €	104,86 €	34,95 €
Mischwert	52.233,33 €	99,33 €	33,11 €
Bestandsschutz	-	Einzelfall	Einzelfall

Berechnung zur Ermittlung von Fachleistungsstunden

Eingliederungshilfe in Form einer lerntherapeutischen Förderung

Gruppenangebot 1:3

1. Personalkosten (KGSt-Wert)					Kopfzahl päd. MA
		Brutto		ab 01.01.2013	E8 Logopäden
Bruttopersonalkosten der Fachkraft	1	47.600,00 €	=	47.600,00 €	
Leitung / Beratung / Verwaltung: 5%			=	2.380,00 €	
Berufsgenossenschaft	1		=	313,00 €	
Fortbildung 250,00 €	1	250,00 €	=	250,00 €	
Zwischensumme Personalkosten			=	50.543,00 €	

2. Sachkosten				
Kostenart	Einheit	€		Kosten / Jahr
a) Pauschale gem. KGSt.-Bericht	Zahl Arbeitsplätze			
	1	6.250,00 €	=	6.250,00 €
b) EDV: 1 PC à 1.533,88 € für 2 MA Afa auf 3 Jahre	Zahl Mitarbeiter			
	1	255,65 €	=	255,65 €
Zwischensumme Sachkosten			=	6.505,65 €

3. Jährliche Gesamtkosten	=	57.048,65 €
----------------------------------	---	--------------------

4. Zahl der Fachleistungsstunden				
	Anzahl der Fachkräfte in Vollstellen	Betreuungseinheit der Fachkraft (90 min.)		
	1	x 935,44	=	935,44
hierin sind:	Berufsspezifische Minderzeiten	Fallspezifische Minderzeiten		
	5%	7%		

5. Fachleistungsstundensatz				
	Jährliche Gesamtkosten	Zahl der Fachleistungsstunden		
	57.049 €	/ 935,44	=	60,99 €
		1,5 facher Entgeltsatz		91,49 €
		je Kind		<u>30,50 €</u>

...anteilige Betrachtung des Preises p. Std.:

päd. Personal AG-Brutto	50,89 €
BGW	0,33 €
Beihilfen + Fortbildung	0,27 €
Leitung, Beratung, Verwaltung	2,54 €
Pauschale KGSt	6,68 €
EDV	0,27 €
	60,99 €

Der Berufsgenossenschaftsbeitrag errechnet sich wie folgt:

Umrechnung AG-Brutto auf AN-Brutto:

		GFK	Beitragsfuß		
€				geteilt durch 1,25	
38.080,00 €	3,74	2,2		€	
	1000				313,32 €

Gesamtübersicht

Berechnung zur Ermittlung von Fachleistungsstunden

Eingliederungshilfe in Form einer lerntherapeutischen Förderung

1. Personalkosten (KGSt-Werte)					Kopfzahl päd. MA E8 Logopäden
			Brutto		ab 01.01.2014
Bruttopersonalkosten der Fachkraft	1		47.600,00 €	=	47.600,00 €
Leitung / Beratung / Verwaltung: 5%				=	2.380,00 €
Berufsgenossenschaft	1			=	313,00 €
Fortbildung 250,00 €	1		250,00 €	=	250,00 €
Zwischensumme Personalkosten				=	50.543,00 €

2. Sachkosten					
	Kostenart	Einheit	€		Kosten / Jahr
a)	Pauschale gem. KGSt.-Bericht	Zahl Arbeitsplätze			
		1	6.250,00 €	=	6.250,00 €
b)	EDV: 1 PC à 1.533,88 € für 2 MA Afa auf 3 Jahre	Zahl Mitarbeiter			
		1	255,65 €	=	255,65 €
	Zwischensumme Sachkosten			=	6.505,65 €

3. Jährliche Gesamtkosten		=	57.048,65 €
----------------------------------	--	---	--------------------

4. Zahl der Fachleistungsstunden					
	Anzahl der Fachkräfte in Vollstellen		Betreuungseinheit der Fachkraft (45 min.)		
	1	x	1870,88	=	1.870,88
hierin sind:	Berufsspezifische Minderzeiten		Fallspezifische Minderzeiten		
	5%		7%		

5. Fachleistungsstundensatz					
	Jährliche Gesamtkosten		Zahl der Fachleistungsstunden		
	57.049 €	/	1.870,88	=	30,49 €

...anteilige Betrachtung des Preises p. Std.:

päd. Personal AG-Brutto	25,44 €
BGW	0,17 €
Beihilfen + Fortbildung	0,13 €
Leitung, Beratung, Verwaltung	1,27 €
Pauschale KGSt	3,34 €
EDV	0,14 €
	30,49 €

Der Berufsgenossenschaftsbeitrag errechnet sich wie folgt:

Umrechnung AG-Brutto auf AN-Brutto:

			geteilt durch 1,25	
€	GFK	Beitragsfuß		€
38.080,00 €	3,74	2,2		313,32 €
	1000			

Gesamtübersicht

Berechnung zur Ermittlung von Fachleistungsstunden

Eingliederungshilfe in Form einer lerntherapeutischen Förderung

1. Personalkosten (KGSt-Wert)					Kopfzahl päd. MA S8 Erzieher
			Brutto		ab 01.01.2014
Bruttopersonalkosten der Fachkraft	1		53.600,00 €	=	53.600,00 €
Leitung / Beratung / Verwaltung: 5%				=	2.680,00 €
Berufsgenossenschaft	1			=	353,00 €
Fortbildung 250,00 €	1		250,00 €	=	250,00 €
Zwischensumme Personalkosten				=	56.883,00 €

2. Sachkosten					
Kostenart	Einheit	€			Kosten / Jahr
a) Pauschale gem. KGSt.-Bericht	Zahl Arbeitsplätze				
	1		6.250,00 €	=	6.250,00 €
b) EDV: 1 PC à 1.533,88 € für 2 MA Afa auf 3 Jahre	Zahl Mitarbeiter				
	1		255,65 €	=	255,65 €
Zwischensumme Sachkosten				=	6.505,65 €

3. Jährliche Gesamtkosten				=	63.388,65 €
---------------------------	--	--	--	---	--------------------

4. Zahl der Fachleistungsstunden					
Anzahl der Fachkräfte in Vollstellen		Betreuungseinheit der Fachkraft (45 min.)			
hierin sind:	<input type="text" value="1"/>	x	<input type="text" value="1870,88"/>	=	1.870,88
Berufsspezifische Minderzeiten	<input type="text" value="5%"/>	Fallspezifische Minderzeiten	<input type="text" value="7%"/>		

5. Fachleistungsstundensatz					
Jährliche Gesamtkosten	<input type="text" value="63.389 €"/>	Zahl der Fachleistungsstunden	<input type="text" value="1.870,88"/>	=	33,88 €

...anteilige Betrachtung des Preises p. Std.:

päd. Personal AG-Brutto	28,65 €
BGW	0,19 €
Beihilfen + Fortbildung	0,13 €
Leitung, Beratung, Verwaltung	1,43 €
Pauschale KGSt	3,34 €
EDV	0,14 €
	33,88 €

Der Berufsgenossenschaftsbeitrag errechnet sich wie folgt:

Umrechnung AG-Brutto auf AN-Brutto:

			geteilt durch 1,25	
€	GFK	Beitragsfuß		€
42.880,00 €	3,74	2,2		352,82 €
	1000			

Gesamtübersicht

Berechnung zur Ermittlung von Fachleistungsstunden

Eingliederungshilfe in Form einer lerntherapeutischen Förderung

1. Personalkosten (KGSt-Werte)				
		Brutto		ab 01.01.2014
Bruttopersonalkosten der Fachkraft	1	57.900,00 €	=	57.900,00 €
Leitung / Beratung / Verwaltung: 5%			=	2.895,00 €
Berufsgenossenschaft	1		=	381,00 €
Fortbildung 250,00 €	1	250,00 €	=	250,00 €
Zwischensumme Personalkosten			=	61.426,00 €

Kapitel
päd. Ma
EG Logo -
Päckchen

2. Sachkosten				
Kostenart	Einheit	€		Kosten / Jahr
a) Pauschale gem. KGSt.-Bericht	Zahl Arbeitsplätze			
	1	6.250,00 €	=	6.250,00 €
b) EDV: 1 PC à 1.533,88 € für 2 MA Afa auf 3 Jahre	Zahl Mitarbeiter			
	1	255,65 €	=	255,65 €
Zwischensumme Sachkosten			=	6.505,65 €

3. Jährliche Gesamtkosten	=	67.931,65 €
----------------------------------	---	--------------------

4. Zahl der Fachleistungsstunden				
Anzahl der Fachkräfte in Vollstellen	1	Betreuungseinheit der Fachkraft (45 min.)	1870,88	=
hierin sind:		Fallspezifische Minderzeiten	7%	
Berufsspezifische Minderzeiten	5%			
				1.870,88

5. Fachleistungsstundensatz				
Jährliche Gesamtkosten	67.932 €	Zahl der Fachleistungsstunden	1.870,88	=
				36,31 €

...anteilige Betrachtung des Preises p. Std.:

päd. Personal AG-Brutto	30,95 €
BGW	0,20 €
Beihilfen + Fortbildung	0,13 €
Leitung, Beratung, Verwaltung	1,55 €
Pauschale KGSt	3,34 €
EDV	0,14 €
	36,31 €

Der Berufsgenossenschaftsbeitrag errechnet sich wie folgt:

Umrechnung AG-Brutto auf AN-Brutto:

geteilt durch 1,25

€	GFK	Beitragsfuß	€
46.320,00 €	3,74	2,2	381,12 €
	1000		<hr/>

Gesamtübersicht

Berechnung zur Ermittlung von Fachleistungsstunden

Eingliederungshilfe in Form einer lerntherapeutischen Förderung

1. Personalkosten (KGSt-Wert)					Kopfzahl päd. MA
		Brutto		ab 01.01.2014	S11 Sozialarbeiter
Bruttopersonalkosten der Fachkraft	1	55.500,00 €	=	55.500,00 €	
Leitung / Beratung / Verwaltung: 5%			=	2.775,00 €	
Berufsgenossenschaft	1		=	365,00 €	
Fortbildung 250,00 €	1	250,00 €	=	250,00 €	
Zwischensumme Personalkosten			=	58.890,00 €	

2. Sachkosten				
Kostenart	Einheit	€		Kosten / Jahr
a) Pauschale gem. KGSt.-Bericht	Zahl Arbeitsplätze			
	1	6.250,00 €	=	6.250,00 €
b) EDV: 1 PC à 1.533,88 € für 2 MA Afa auf 3 Jahre	Zahl Mitarbeiter			
	1	255,65 €	=	255,65 €
Zwischensumme Sachkosten			=	6.505,65 €

3. Jährliche Gesamtkosten	=	65.396,65 €
----------------------------------	---	--------------------

4. Zahl der Fachleistungsstunden				
Anzahl der Fachkräfte in Vollstellen		Betreuungseinheit der Fachkraft (45 min.)		
hierin sind:	<input type="text" value="1"/>	x	<input type="text" value="1870,88"/>	= 1.870,88
Berufsspezifische Minderzeiten	<input type="text" value="5%"/>	Fallspezifische Minderzeiten	<input type="text" value="7%"/>	

5. Fachleistungsstundensatz				
Jährliche Gesamtkosten		Zahl der Fachleistungsstunden		
<input type="text" value="65.396 €"/>	/	<input type="text" value="1.870,88"/>	=	<u>34,95 €</u>

...anteilige Betrachtung des Preises p. Std.:

päd. Personal AG-Brutto	29,67 €
BGW	0,20 €
Beihilfen + Fortbildung	0,13 €
Leitung, Beratung, Verwaltung	1,48 €
Pauschale KGSt	3,34 €
EDV	0,14 €
	34,95 €

Der Berufsgenossenschaftsbeitrag errechnet sich wie folgt:

Umrechnung AG-Brutto auf AN-Brutto:

		geteilt durch 1,25	
€	GFK	Beitragsfuß	€
44.400,00 €	3,74	2,2	<u>365,32 €</u>
	1000		

Berechnung zur Ermittlung von Fachleistungsstunden

Eingliederungshilfe in Form einer lerntherapeutischen Förderung

1.	Personalkosten (KGSt-Wert)				Kopfzahl päd. MA Mischwert
		Brutto		ab 01.01.2014	
	Bruttopersonalkosten der Fachkraft	1	52.233,33 €	=	52.233,33 €
	Leitung / Beratung / Verwaltung: 5%			=	2.611,67 €
	Berufsgenossenschaft	1		=	344,00 €
	Fortbildung 250,00 €	1	250,00 €	=	250,00 €
	Zwischensumme Personalkosten			=	55.439,00 €

2.	Sachkosten			
	Kostenart	Einheit	€	Kosten / Jahr
a)	Pauschale gem. KGSt.-Bericht	Zahl Arbeitsplätze		
		1	6.250,00 €	= 6.250,00 €
b)	EDV: 1 PC à 1.533,88 € für 2 MA Afa auf 3 Jahre	Zahl Mitarbeiter		
		1	255,65 €	= 255,65 €
	Zwischensumme Sachkosten			= 6.505,65 €

3.	Jährliche Gesamtkosten		= 61.944,65 €
-----------	-------------------------------	--	----------------------

4.	Zahl der Fachleistungsstunden			
	Anzahl der Fachkräfte in Vollstellen		Betreuungseinheit der Fachkraft (45 min.)	
	1	x	1870,88	= 1.870,88
hierin sind:	Berufsspezifische Minderzeiten		Fallspezifische Minderzeiten	
	5%		7%	

5.	Fachleistungssatzensatz			
	Jährliche Gesamtkosten		Zahl der Fachleistungsstunden	
	61.945 €	/	1.870,88	= 33,11 €

...anteilige Betrachtung des Preises p. Std.:

päd. Personal AG-Brutto	27,92 €
BGW	0,18 €
Beihilfen + Fortbildung	0,13 €
Leitung, Beratung, Verwaltung	1,40 €
Pauschale KGSt	3,34 €
EDV	0,14 €
	33,11 €

Der Berufsgenossenschaftsbeitrag errechnet sich wie folgt:

Umrechnung AG-Brutto auf AN-Brutto:

€	GFK	Beitragsfuß	geteilt durch 1,25			€		
41.786,67 €	3,74	2,2						
	1000					343,82 €		

Schreiben von Herrn Hilfrich vom 19.10.2015

Sehr geehrte Frau Drews, sehr geehrte Frau Nagelschmitz- Goffart, sehr geehrter Herr Krosch,

im Nachgang zu unserem letzten Treffen bezüglich einer transparenten Festsetzung verbindlicher Förderstandards, Qualifikationen und Vergütungen für den Bereich der Lernförderung nach §35a SGB VIII im Auftrag des Jugendamts der Stadt Aachen haben sich mehrere Anbieter zum „Qualitätsverbund Lernförderung“ zusammen geschlossen. Mitglieder dieser Gruppe sind das Lerntherapeutische Institut, das Duden Institut, Praxis für Lerntherapie und ADS-Beratung Tonhauser, das LRS- Zentrum, Praxis für Logopädie Blume, Praxis für Logopädie Natour, Praxis für Logopädie Wortart und die Praxen für Logopädie Hilfrich. Uns alle verbinden hohe Qualitätsstandards in unseren Förderkonzepten, höchste Qualifikationen der Förderkräfte, erstklassige Ausstattung der Förderstellen und jahrelange Erfahrung in der Förderung von Kindern und Jugendlichen und der Beratung von Familien und Lehrkräften.

Vor diesem Hintergrund sind wir dankbar, dass das Jugendamt der Stadt Aachen sich entschlossen hat, eben diese allerhöchsten Qualitätsstandards, für die wir ausnahmslos stehen, nun verbindlich als allgemeine Richtlinie für Förderstellen festzuschreiben. Wir alle fühlen uns diesen Standards seit langem verpflichtet und werden all unser Engagement und unsere Energie aufwenden, diesen auch zukünftig zu genügen, weil eine gute Qualität in Ausbildung und Ausstattung für die Förderung von Kindern mit drastischen Einschränkungen im Erwerb schriftsprachlicher und mathematischer Fähigkeiten unverzichtbar erscheint.

Seit langem versuchen wir, die seit über einem Jahrzehnt eingefrorenen Vergütungssätze aus einer intransparenten und ungerechten Vergütung ohne nachvollziehbare Berechnungsgrundlagen in eine neue, auskömmliche und nachvollziehbare Finanzierung des Fachleistungsstundensatzes zu überführen. Dass das Jugendamt der Stadt Aachen nach vielen Jahren und vielen Gesprächen nun ebenfalls ein transparentes Verfahren der Vergütung von Fachleistungsstunden umsetzen möchte, ist demnach begrüßenswert.

Das von Ihnen zuletzt vorgestellte Berechnungsmodell verkennt aber in eklatanter Weise die Realität der Förderstellen. Der von Ihnen als Höchstsatz geplante Stundensatz ist aufgrund vollkommen falscher Annahmen mit einem unzureichenden Berechnungsmodell entstanden. Darauf haben alle Anbieter im Vorfeld des letzten Treffens schriftlich aufmerksam gemacht und ihr Modell bei unserer Zusammenkunft entschieden zurückgewiesen. Leider zeigten Sie bisher wenig Bereitschaft, die realitätsfernen Berechnungsgrundlagen den Bedürfnissen der bewährten Förderstellen anzupassen und nahmen bislang nahezu gar keine Modifikationsvorschläge auf.

Vor diesem Hintergrund haben wir uns entschlossen, Ihnen nun unsererseits eine gemeinsame Berechnungsgrundlage vorzulegen, die Ihrem Ansinnen gerecht wird, verschiedene Voraussetzungen von Förderstellen auch in einem Vergütungsschema darstellbar zu machen, aber den Bedürfnissen und Anforderungen der Förderstellen, eine qualitativ hochwertige Förderung auskömmlich vergütet zu bekommen, deutlich näher kommt.

Wir haben uns entschlossen, unsere Berechnung der Fachleistungsstundensätze anhand des *Berechnungsbogen zur Ermittlung von Fachleistungsstunden (entsprechend den Vereinbarungen der Anlage Nr. 3 zu den Rahmenverträgen nach § 78 a SGB VIII)* vorzunehmen, wie sie z.B. auch vom Jugendamt der Stadt Köln akzeptiert wird. Diese Berechnungsgrundlage stellt für die Mitglieder des „Qualitätsverbund Lernförderung“ eine Möglichkeit dar, unsere Situation annähernd ausreichend darzustellen und trotzdem in eine für die öffentliche Hand nachvollziehbare Form zu bringen.

Die von uns ermittelten Fachleistungsstundensätze für eine 45minütige Lernförderung liegen demnach allesamt zwischen rund € 59 und € 72 und damit sehr deutlich über den von Ihnen als Höchstsatz angedachten € 36. Dieser Satz würde für viele von uns eine Kürzung der Bezüge darstellen, nachdem wir alle durch die seit über einem Jahrzehnt nicht mehr angepassten Fachleistungsstundensätze faktisch seit langem Reallohnverluste hinnehmen mussten.

Wir sind sehr an einer langfristig tragfähigen Lösung interessiert und möchten daher eine automatische Anpassung der Fördersätze in Anlehnung an die Entwicklung der Löhne des öffentlichen Dienstes festschreiben.

Wir sind an einer gütlichen Einigung mit dem Jugendamt interessiert, weil wir alle die inhaltlich gute und für die geförderten Kinder ungemein wertvolle Zusammenarbeit gerne fortsetzen möchten. Zu den bisher von Ihnen genannten Konditionen ist dies den Mitgliedern des „Qualitätsverbund Lernförderung“ leider nicht mehr möglich. Wir können unsere, von Ihnen ja auch geforderten Standards, so nicht kostendeckend anbieten und müssten uns schweren Herzens aus der Förderung nach §35a SGB VIII für das Jugendamt Aachen zurückziehen.

Wir bitten daher dringend um eine Wiederaufnahme der Gespräche unter der Voraussetzung, dass Sie bereit sind, unsere Rückmeldungen aufzugreifen und die von uns, Ihren langjährigen Partnern, zurückgemeldete Realität anzuerkennen und Ihre Berechnungen daran anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Georg Hilfrich, für den Qualitätsverbund Lernförderung

Nr.	Anbieter	Eingruppierung Personal lt. Verwaltungsvorschlag	Stundensatz bei 45 Min. derzeit	Fordersatz bei 45 Min. lt. Verwaltungsvorschlag	Fordersatz bei 45 Min. Anbieter	Forderstunden im Schuljahr 2014/2015	Fördersumme im Schuljahr 2014/2015 lt. Verwaltungsvorschlag	Fördersumme im Schuljahr 2014 /2015 lt. Anbieterkalkulation
1	Anonym Gruppenförderung	S 11	25,00 €	17,48 €	32,65 €	349,04	6.101,22 €	6.101,22 €
2	Anonym	E 9	35,00 €	36,31 €	60,56 €	254,00	9.222,74 €	15.382,24 €
3	Anonym	S 11	47,50 €	34,95 €	59,71 €	1.836,00	64.168,20 €	109.627,56 €
4	Anonym	E 9	40,00 €	36,31 €	59,21 €	1.762,00	63.978,22 €	104.328,02 €
5	Anonym	S 11	31,50 €	34,95 €	42,35 €	1.113,00	38.899,35 €	47.135,55 €
6	Anonym	S 8	25,00 €	33,88 €	keine Angaben	816,00	27.646,08 €	27.646,08 €
7	Anonym	E 8	34,49 €	30,49 €	keine Angaben	431,00	13.141,19 €	13.141,19 €
8	Anonym	S 11	46,02 €	34,95 €	72,44 €	405,66	14.177,82 €	29.386,01 €
9	Anonym	E 9	30,00 €	36,31 €	35,00 €	295,00	10.711,45 €	10.325,00 €
10	Anonym	E 8	35,00 €	30,49 €	58,13 €	218,00	6.646,82 €	12.672,34 €
11	Anonym	S 8	30,00 €	33,80 €	keine Angaben	325,66	11.033,36 €	11.033,36 €
12	Anonym	S 11	40,00 €	34,95 €	keine Angaben	240,00	8.388,00 €	8.388,00 €

Summen insgesamt:	274.114,45 €	395.166,57 €
--------------------------	---------------------	---------------------

Differenz:	121.052,12 €
------------	--------------

Anmerkung: Berechnung des Stundensatzes lt. Verwaltungsvorschlag basiert auf einem Mitarbeiter

bei keinem eigenen Anbietervorschlag wurde der Verwaltungsvorschlag zugrunde gelegt

NR. 1 Gruppenförderung bei 45 Min.

Peter Krosch - Vorschlag zur Vergütung Lernförderung im Rahmen der HZE

Von: "Georg Hilfrich" <g.hilfrich@gmx.de>
An: <brigitte.drews@mail.aachen.de>, "Petra Nagelschmitz-Goffart" <Petra.Nag...>
Datum: 18.01.2016 12:59
Betreff: Vorschlag zur Vergütung Lernförderung im Rahmen der HZE
CC: "Peter Koch" <petkoch@gmx.de>, "Hilde Scheidt" <Hilde.Scheidt@mail.a...>
Anlagen: Vorschlag gedeckelter Kostenansatz Anbieter QV Lernförderung.pdf

Sehr geehrte Frau Drews, sehr geehrte Frau Nagelschmitz- Goffart, sehr geehrter Herr Krosch,

wir haben innerhalb des Qualitätsverbunds Lernförderung die Ergebnisse des Treffens vom 13.01.16 diskutiert. Da das Angebot Ihrerseits mit dem zuletzt im Oktober letzten Jahres vorgelegten Angebot exakt identisch war, stellt sich für die Mitglieder unseres Kreises die Situation weiterhin so dar, dass wir zu diesen Konditionen keine Lernförderung mehr anbieten können. Wie bereits dargestellt, würden sich dabei die meisten Förderstellen des QV Lernförderung im Vergleich zum heutigen, bereits seit zum Teil 15 Jahre gültigen Satz verschlechtern (um bis zu 20%!) und niemand eine Anpassung nach oben erhalten. Das dies für uns inakzeptabel ist, ist vor dem Hintergrund der Lohnsteigerungen von Arbeitnehmern und den gestiegenen Lebenshaltungskosten in den letzten 10- 15 Jahren eigentlich nicht verwunderlich. Die von Ihnen angeführten Recherchen bezüglich von vergleichbaren Vergütungen erscheinen uns vor dem Hintergrund folgender Aspekte fehlerhaft:

a.) Vergleich zur Vergütung in der Städteregion:

- i. Der Vergütungssatz der Städteregion ist bereits in einem Urteil des Verwaltungsgerichts als nicht bedarfsdeckend bewertet worden.
- ii. Keiner der Anbieter des QV Lernförderung arbeitet für die Städteregion zu dem dort gültigen Satz.
- iii. Die Städteregion duldet die Praxis der Zuzahlung durch die Eltern.
- iv. Die Städteregion finanziert bis zu 52 Förderstunden pro Jahr und zusätzlich Berichte, Eltern- und Lehrergespräche

b.) Vergleich zur Vergütung logopädischer Therapien:

- i. Therapien im Bereich LRS und Dyskalkulie sind nie durch die gesetzliche KV finanziert. Lediglich private Kassen übernehmen je nach den individuellen Vertragsbedingungen die Kosten zu dann sehr viel höheren Vergütungssätzen.
- ii. Ihre Preisrecherche zur Vergütung einer logopädischen Therapieeinheit scheint schlicht falsch zu sein. Es gelten die Vergütungssätze in den Tarifen des RVO, des VDAK, der Beihilfe und der PKV (im Bereich Nordrhein).
- iii. Die logopädischen Therapien erlauben deutlich mehr Flexibilität. Es werden in der Regel 1-2 Therapiestunden pro Woche ohne Deckelung der Jahrestherapiemenge vergütet.
- iv. Die Förderungen für das Jugendamt konkurrieren zeitlich mit den sehr beliebten Förderplätzen im Nachmittagsbereich.
- v. Für das Durchführen einer logopädischen Therapie muss keine mehrjährige, kostenintensive Zusatzqualifikation wie der *Dyslexie-/Dyskalkulitherapeut nach BVL®* erworben werden, wie es das JA Aachen zukünftig fordert.

Unsere bisher vorgelegten Kostenkalkulationen bilden auch weiterhin unsere realen Kosten ab, die wir als private Leistungsanbieter ansetzen müssen. Trotzdem haben wir uns im Qualitätsverbund abgestimmt und möchten dem JA insofern ein großes Stück entgegenkommen, als wir uns damit arrangieren können, dass unsere Kosten gedeckelt werden. Wir bieten an, dass das JA für alle Mitglieder des QV Lernförderung den im Anhang beigefügten Ansatz zur Berechnung des Fachleistungsstundensatzes anwendet und damit eine Fachleistungsstunde à 45 Minuten mit € 48,14 vergütet. Bei ca. 170 Förderungen, die bisher durch die Förderstellen des Qualitätsverbund Lernförderung erbracht werden, würden die jährlichen Mehrkosten für

die Stadt unter Berücksichtigung der zurzeit geltenden Vergütungssätze bei ca. € 45000- 55000 liegen.
In der Hoffnung damit eine Lösung für die Fortführung unserer gemeinsamen Arbeit gefunden zu haben,
verbleibe ich im Namen aller Mitglieder des Qualitätsverbund Lernförderung mit freundlichen Grüßen,

Georg Hilfrich

Praxis für Logopädie, LRS-und Dyskalkulieförderung
Georg Hilfrich & Team
Aachen-Laurensberg, Rathausstr. 22a
Tel.:0241/1698185
Aachen-Burtscheid, Viehhofstr. 6
Tel.:0241/56818972
www.logopaediaachen.de
info@logopaediaachen.de

Lohnkosten (TVÖD 9, Gruppe 3)	2.928,89 €	45.690,68 €
Verwaltungsaufwand	9%	<u>1,09</u>
Lohnkosten gesamt		49.802,85 €
Sachkosten	Pauschale	<u>10000</u>
Kosten gesamt		59.802,85 €
Fachleistungsstunden pro MA		1515
berufsspezifische Minderzeiten	abzgl 9 Proz.	136,35
fallspezifische Minderzeiten	abzgl 9 Proz.	<u>136,35</u>
bereinigte Fachleistungsstd.		1242,3
Fachleistungsstundensatz		48,14 €

Summe errechnet neuen Vorschlag des "Qualitätsverbundes" und den der individuellen Anbieter

Anlage 8

Nr.	Anbieter	Eingruppierung Personal lt. Verwaltungsvorschlag	Fordersatz bei 45 Min. derzeit	Fordersatz bei 45 Min. lt. Verwaltungsvorschlag	Fordersatz bei 45 Min. lt. Anbieter	Forderstunden im Schuljahr 2014/2015	Fordersumme im Schuljahr 2014/2015 lt. Verwaltungsvorschlag	Fordersumme im Schuljahr 2014/2015 lt. Anbieterkalkulation
1	Anonym Gruppenförderung	S 11	25,00 €	34,95 / 90 Min.	33,94 / 45 Min.	349,04	12.198,95 €	11.853,63 €
2	Anonym	E 9	35,00 €	36,31 €	48,14 €	254,00	9.222,74 €	12.227,56 €
3	Anonym	S 11	47,50 €	34,95 €	48,14 €	1.836,00	64.168,20 €	88.385,04 €
4	Anonym	E 9	40,00 €	36,31 €	48,14 €	1.762,00	63.978,22 €	84.822,68 €
5	Anonym	S 11	31,50 €	34,95 €	42,35 €	1.113,00	38.899,35 €	47.135,55 €
6	Anonym	S 8	25,00 €	33,88 €	33,88 €	816,00	27.646,08 €	27.646,08 €
7	Anonym	E 8	34,49 €	30,49 €	48,14 €	431,00	13.141,19 €	20.748,34 €
8	Anonym	S 11	46,02 €	34,95 €	48,14 €	405,66	14.177,82 €	19.528,47 €
9	Anonym	E 9	30,00 €	36,31 €	35,00 €	295,00	10.711,45 €	10.325,00 €
10	Anonym	E 8	35,00 €	30,49 €	48,14 €	218,00	6.646,82 €	10.494,52 €
11	Anonym	S 8	30,00 €	33,88 €	33,88 €	325,66	11.033,36 €	11.033,36 €
12	Anonym	S 11	40,00 €	34,95 €	48,14 €	240,00	8.388,00 €	11.553,60 €

Summen insgesamt:	280.212,18 €	355.753,83 €
--------------------------	---------------------	---------------------

Differenz:	75.541,66 €
------------	-------------

NR: 11 und NR: 6 kein eigener Vorschlag, es wurde mit dem Verwaltungsvorschlag gerechnet
 NR: 1,5 und NR: 9: eigener Vorschlag

Vergütungssätze der Krankenkassen für Logopädie

Preisliste für Leistungen der Logopädie

(gem. § 125 SGB V / nichtärztliche Leistungserbringer)

Vertragsstand	vdek	AOK	IKK	BKK	KN	LKK MOD
	01.01.15	01.08.15	01.01.15	01.04.14	01.01.16	01.01.2016

Logopädie		vdek	AOK	IKK	BKK	KN	LKK MOD
Pos.-Nr.	Erläuterung	€	€	€	€	€	€
X3010	Stimm-, Sprech- und Sprachtherapeutische Erstbefundung, beinhaltet die Anamnese, die Analyse des Patientenumfeldes sowie die Erstellung des Behandlungsplanes	64,53	50,00	58,00	52,00	49,00	77,21
X3102	Logopädische Einzelbehandlung - Richtwert 30 Minuten mit dem Patienten	23,66	22,30	25,50	23,10	24,00	27,18
X3103	Logopädische Einzelbehandlung- Richtwert 45 Minuten mit dem Patienten	35,49	31,50	35,26	32,70	32,95	40,78
X3104	Logopädische Einzelbehandlung- Richtwert 60 Minuten mit dem Patienten	43,02	39,50	44,66	38,70	41,84	54,36
X3220	Zweiergruppe, 45 Minuten mit dem Patienten	32,27	23,00	11,29	30,00	24,30	36,69
X3222	Gruppe mit 3-5 Patienten, 45 Minuten mit dem Patienten	21,51	14,20	11,29	13,50	11,77	14,95
X3223	Zweiergruppe, 90 Minuten mit dem Patienten	44,10	36,00	22,58	44,00	37,65	73,38
X3224	Gruppe mit 3-5 Patienten, 90 Minuten mit dem Patienten	37,64	19,65	14,66	25,45	22,32	29,90